



Dalmatiner • Zucht • Gemeinschaft Deutschland e.V.

Zuchtordnung

Stand: November 2018

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Allgemeines	4
§ 2 Zuchtrecht	5
(1) Züchter	5
(2) Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken	5
(3) Kauf von belegten Hündinnen	5
§ 3 Zuchtberatung und Zuchtkontrolle	6
(1) Zuchtleitung – Zuchtkommission	6
(2) Zuchtwarte	7
§ 4 Zucht	8
(1) Zucht voraussetzung	8
1. Allgemeines	8
2. Zuchtzulassung	8
3. HD-Untersuchung	9
4. ED-Untersuchung	9
5. Hörvermögen – Audiometrische Untersuchung	10
6. Zahnstatus	10
7. Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere	10
8. Häufigkeit der Zuchtverwendung	10
9. Inzestzucht	10
(2) Zur Zucht nicht zugelassene Hunde	11
(3) Verwendung von Auslandsrüden	11
§ 5 Zwingernamen und Zwingernamenschutz	13
(1) Bedeutung	13
(2) Beantragung	13
(3) Geltung des Zwingernamens	13
(4) Zuchtgemeinschaften	14
(5) Verzicht auf einen Zwingernamen	15
(6) Erlöschen des Zwingernamens	15
§ 6 Deckakt	16
(1) Pflichten des Deckrüdenbesitzers	16
1. Allgemeines	16
2. Deckbuch	16
3. Deckmeldung	16
4. Künstliche Besamung	17
(2) Pflichten des Hündinnenbesitzers	17
1. Allgemeines	17
2. Zwingerbuch	17
§ 7 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen	18
(1) Wurfmeldung	18
(2) Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer	18

(3) Anmeldung in das Zuchtbuch	18
(4) Allgemeine Pflichten des Züchters	18
(5) Wurfbesichtigung/Wurfabnahme	19
(6) Audiometrische Untersuchung	19
(7) Zuchtkontrolle bei Verpaarungen mit Hunden mit Platten/Monokel	20
(8) Zuchtkontrolle bei Verpaarungen mit LUA-Gentägern	20
§ 8 Zuchtbuch	21
(1) Allgemeines	21
(2) Eintragungen in das Zuchtbuch	21
(3) Eintragungssperre	21
(4) Anerkennung anderer Zuchtbücher	21
(5) Übernahmen	22
§ 9 Ahnentafeln	23
(1) Allgemeines	23
(2) Eigentumsrecht an der Ahnentafel	23
(3) Besitzrecht	23
(4) Eigentumswechsel	24
(5) Beantragung von Ahnentafeln	24
(6) Auslandsanerkennung	24
(7) Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln	24
§ 10 Register	25
(1) Allgemeines	25
(2) Eintragung nach Phänotyp-Begutachtung	25
1. Voraussetzungen	25
2. Durchführung	25
(3) Eintragung von Würfen in das Register	25
§ 11 Zuchtgebühren	26
§ 12 Verstöße	26
(1) Allgemeines	26
(2) Geldbuße	26
(3) Verweis	26
(4) Sperrung der Zuchtstätte	27
(5) Zuchtbuchsperrung	27
§ 13 Zuständigkeit, Verfahren und Rechtsmittel	28
§ 14 Schlussbestimmungen	28
(1) Informationspflicht	28
(2) Teilnichtigkeit	28
(3) Inkrafttreten	28
Verzeichnis der Anhänge	28

§ 1 Allgemeines

Dieser Zuchtordnung liegt die VDH-Zucht-Ordnung, in der jeweiligen gültigen Fassung, als Rahmenrichtlinie zugrunde.

Diese Zuchtordnung ist Bestandteil der Satzung der Dalmatiner • Zucht • Gemeinschaft Deutschland e.V. (DZGD).

Zweck der Dalmatiner • Zucht • Gemeinschaft Deutschland e.V., nachfolgend DZGD genannt, ist die Zucht der Dalmatiner in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rasse-typischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit nach dem bei der F.C.I. niedergelegten jeweils gültigen Standard Nr. 153.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden von der DZGD erfasst, bewertet und planmäßig, unter Einhaltung wissenschaftlicher Erkenntnisse, züchterisch bekämpft.

Erbgesund ist ein Hund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, aber keine erheblichen erblichen Defekte, welche die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen würde.

Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.), die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) und die Zuchtordnung der DZGD sind für alle Mitglieder der DZGD verbindlich.

Änderung in den genannten Ordnungen sind automatisch auch Bestandteil dieser Ordnung und werden schnellstmöglich eingearbeitet.

§ 2 Zuchtrecht

(1) Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Mutterhündin zur Zeit des Belegens.

(2) Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme, und wird auf max. 2 Würfen pro Kalenderjahr und Zuchtstätte begrenzt, wobei § 4 Ziff. 7 zu beachten ist.

Diese Ausnahme ist mit der Deckmeldung schriftlich anzuzeigen.

Die Zuchtmietbedingungen sind ausschließlich Sache zwischen Mieter und Besitzer(n) der Hündin. Ein schriftlicher Vertrag wird empfohlen.

Die Hündin sollte zwei Wochen vor dem voraussichtlichen Wurfstag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, für die das Zuchtbuch und/oder das Register der DZGD gesperrt sind, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

(3) Kauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin, gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes. Zuständig ist dann die DZGD.

Tragend importierte Hündinnen unterliegen bei der nächsten Zuchtverwendung zwingend allen Zuchtzulassungsbedingungen der DZGD.

§ 3 Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Zuchtobmann und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern der DZGD zur Beratung (ohne rechtliche Bindung) in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen.

(1) Zuchtleitung – Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus drei Mitgliedern, welche entweder Züchter mit Zuchterfahrung (mindestens 3 Jahre und 3 aufgezogene Würfe) oder erfahrene Deckrüdenbesitzern (nachgewiesenes züchterisches Grundwissen, Teilnahme an mindestens 3 Wurfabnahmen nachgewiesen bis ein Jahr nach Wahl und Teilnahme an mindestens 3 Züchterschulungen der DZGD) sind.

Die Mitglieder der Zuchtkommission bestellen aus ihren Reihen unverzüglich einen Vorsitzenden, den Zuchtobmann

Mit der Zuchtleitung beauftragte Personen müssen mindestens die an die Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen

Der Zuchtobmann arbeitet gemeinsam mit den Zuchtkommissionsmitgliedern, welche eine beratende Funktion erfüllen.

Er hat die Beschlüsse der Zuchtkommission im Vorstand zu vertreten und ist Berater des Vorstandes in allen züchterischen Angelegenheiten.

Der Zuchtobmann organisiert gemeinsam mit dem Vorstand der DZGD die Schulung der Zuchtwarte um die kynologischen und funktionspezifischen Kenntnisse auf den neusten Stand zu halten, und organisiert mit Hilfe der Zuchtwarte die Schulung der Züchter.

Der Zuchtobmann leitet die Zuchtwarte an und kontrolliert sie.

Der Zuchtobmann ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten in der DZGD verantwortlich und ist verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren und wenn erforderlich, wissenschaftlich unterstützte Maßnahmen zu deren Bekämpfung einzuleiten.

Bei Zweifeln an der Elternschaft kann der Zuchtobmann einen Elternschaftsnachweis (DNA-Test) verlangen. Sollten sich die Zweifel bestätigen, trägt der Züchter die angefallenen Kosten, andernfalls die DZGD.

Die Zuchtkommission stimmt gemeinsam mit dem Zuchtobmann über eventuelle Anträge von Züchtern ab. Ein Antrag, der von der Zuchtkommission und dem Zuchtobmann angenommen wurde, wird dem 1. Vorsitzenden zur finalen Entscheidung vorgelegt.

(2) Zuchtwarte

Der Zuchtobmann und die Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Der Zuchtwart betreut den Züchter in allen Fragen zur Trächtigkeit, Geburt und Aufzucht der Welpen und ist für die Wurfabnahme zuständig.

Zum Zuchtwart kann nur vom Erweiterten Vorstand ernannt werden, wer die von der DZGD festgesetzten Voraussetzungen erfüllt.

Die Voraussetzungen sind neben den Kenntnissen der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung (mindestens 3 Würfe) die von der DZGD festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung.

Desweiteren müssen hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen werden

Die Zuchtwarte sind gehalten, an den Zuchtwartschulungen des VDH teilzunehmen

Die Ausbildung und Prüfung der Zuchtwarte werden durch die Zuchtwart- und Zuchtwartausbildungsordnung der DZGD geregelt. Diese Ordnung ist Anhang dieser Zuchtordnung.

Zuchtwarte, die aus einem der anderen Dalmatinervereine zur DZGD wechseln und ihre Qualifikation nachweisen, werden von der DZGD anerkannt.

§ 4 Zucht

(1) Zuchtvoraussetzung

1. Allgemeines

Es darf nur mit, zum Zeitpunkt der Belegung, gesunden und wesensfesten Dalmatinern gezüchtet werden, die VDH/FCI-anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

Ausnahmen können nur dann, bei dem Zuchtobmann beantragt werden, wenn diese mit einem wissenschaftlich anerkanntem Zuchtprogramm, das vom DZGD genehmigt wurde, im Zusammenhang stehen. Der Zuchtobmann muss einen solchen Antrag an die Zuchtkommission zur Abstimmung weiterleiten und wird den beschlossenen Antrag zur finalen Entscheidung dem 1. Vorsitzenden vorlegen.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- Mitgliedschaft in der DZGD,
- internationaler Schutz bzw. nationaler Schutz (nur als Bestandsschutz) eines Zwingernamens für den Züchter,
- Volljährigkeit
- Sachkunde
- sehr guter, physischer und psychischer Gesundheitszustand der Zuchttiere,
- gültige Zuchtzulassung,
- die Bestätigung, dass die Anforderungen der DZGD hinsichtlich der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt sind (Hier ist insbesondere die audiometrische Auswertung und der HD-Grad zu beachten.),
- Einhaltung Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (nur bei Haltung von 3 oder mehr fortpflanzungsfähigen Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe im Jahr),
- sehr gute, den Dalmatinern angemessene Haltungsbedingungen, für alle vom Züchter gehaltenen Hunde. (vgl. Mindesthaltungsbedingungen)
- von der DZGD anerkannte Zuchtstätte, mit deren Anforderungen für die Aufzucht von Dalmatinern (siehe „Anforderungen an eine Zuchtstätte der DZGD“),
- bei Erstzüchtern oder vorausgegangenen Beanstandungen erfolgt eine Zuchtstättenabnahme spätestens vor dem Deckakt, Antragstellung beim Regionalgruppenleiter, welcher einen Zuchtwart beauftragt,
- Bei Wohnungswechsel, nach Umbaumaßnahmen und nach Zuchtpausen von mehr als fünf Jahren sind die Aufzucht- und Haltungsbedingungen neu zu überprüfen,

2. Zuchtzulassung

Wie aus § 4., Abs. (1), 1. ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen.

Die Zuchtordnung kann über den FCI-Standard hinaus gehende Anforderungen festlegen.

Ausführungen zu den für die Zulassung zur Zucht erforderlichen Voraussetzungen macht die Zuchtzulassungsordnung, die als Anhang Bestandteil dieser Zuchtordnung ist.

Die Zuchtzulassung darf nur von Personen erteilt oder verweigert werden, die im Besitz eines gültigen FCI-Zuchtrichter-Ausweises für Dalmatiner sind.

Den Zuchtrichtern muss mindestens 2 Wochen vor der Zuchtzulassung die gültige Zuchtzulassungsordnung zugestellt werden.

3. HD-Untersuchung

Für die Zuchtzulassung ist das Ergebnis einer HD-Auswertung erforderlich. Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Röntgen-Tierarzt darf seine Angaben nur in den Formularen der DZGD eintragen. Das Mindestalter der Hunde für die Erstellung von Röntgenaufnahmen muss mindestens 12 Monate betragen.

Darin ist zu bestätigen:

- a) dass der Röntgen-Tierarzt zugunsten der DZGD auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgenaufnahmen verzichtet,
- b) dass er die Identität des Hundes überprüft hat,
- c) dass er den Hund für die Erstellung der Aufnahme ausreichend sediert hat,
- d) dass keine unerlaubten Techniken angewendet wurden, die den Sitz der Femurköpfe in der Hüftpfanne verbessern.
- e) dass der Eigentümer des Hundes versichert, dass keine Operationen oder Manipulationen vorgenommen wurden, die geeignet sind, die Darstellung der Hüftgelenke zu beeinflussen. (Der Eigentümer muss dies auf dem Bewertungsbogen schriftlich bestätigen)

Die Röntgenaufnahmen sind von einem Gutachter auszuwerten, der von den Vereinen bestimmt wird (siehe Auswertungsbogen HD).

Die Erstellung eines Obergutachtens ist möglich. Der Antragsteller hat bei seinem Antrag zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt. Dem Antrag sind die Erstaufnahme sowie Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen. Die Neuaufnahmen müssen von einer Universitätsklinik angefertigt sein. Als Obergutachter kann nur der für alle im VDH e.V. organisierten Dalmatiner-Zuchtvereinigungen tätige Gutachter gewählt werden.

Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde, bei denen keine mittlere (D) oder schwere Hüftgelenksdysplasie (E) vorliegt. Hunde mit HD Grad C (leicht) dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die den HD Grad A (frei) aufweisen.

4. ED-Untersuchung

Die ED-Auswertung ist freiwillig und nicht erforderlich für die Zuchtzulassung.

Die Auswertung erfolgt nach unterschiedlichen Graduierungen in ED-frei, ED-I (1), ED-II (2) und ED-III (3).

Die Anforderungen an das entsprechende Formular (Auswertungsbogen ED), an das Mindestalter der Hunde und an die Durchführung des Röntgens sind entsprechend der Vorgaben für die HD-Untersuchung mit der Ausnahme, dass für die Röntgenaufnahme keine Sedierung des Hundes erforderlich ist.

Standardaufnahmen sind eine Projektion in Seitenlage (ML) gebeugt und in Brustlage (CrCd) mit dem Gelenk in 15 Grad Position.

Die Röntgenaufnahmen sind von einem Gutachter auszuwerten, der von den Vereinen bestimmt wird (siehe Auswertungsbogen ED).

Die Erstellung eines Obergutachtens ist möglich. Der Antragsteller hat bei seinem Antrag zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt. Dem Antrag sind die Erstaufnahme sowie je Gelenk drei Neuaufnahmen beizufügen, und zwar in Seitenlage (ML) gebeugt und gestreckt und in Brustlage (CrCd) mit dem Gelenk in 15 Grad Position. Zusätzlich kann die Einbeziehung computertomographischer Untersuchungen (CT) erfolgen.

Die Neuaufnahmen müssen von einer Universitätsklinik angefertigt sein. Als Obergutachter kann nur der für alle im VDH e.V. organisierten Dalmatiner-Zuchtvereinigungen tätige Gutachter gewählt werden.

5. Hörvermögen – Audiometrische Untersuchung

Für die Zuchtzulassung ist der Nachweis beidseitig normaler Hörfähigkeit zu erbringen. Die Untersuchung hat frühestens 42 Tage nach der Geburt mit höchstens 80 dB nHL oder 110 dB SPL durchgeführt zu werden. Sollte die Erstuntersuchung ein zweifelhaftes Ergebnis erbracht haben, hat frühestens im Alter von vier Monaten eine zweite audiometrische Untersuchung zu erfolgen. Ist auch das zweite Ergebnis zweifelhaft, kann ein Obergutachter zu Rate gezogen werden. Zuständig für Obergutachten sind die Med. Tierklinik München und die Tierärztliche Hochschule Hannover.

Einseitig oder beidseitig taube Hunde erhalten Zuchtverbot.

6. Zahnstatus

Hunde mit bis zu 2 fehlenden Zähnen (Prämolaren oder Molaren) – wobei der Mangel von M3 nicht berücksichtigt wird – müssen mit einem vollzahnigen Partner verpaart werden.

7. Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen: 20 Monate beim 1. Deckakt; Rüden: 15 Monate beim 1. Deckakt

Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr in der Zucht eingesetzt werden, Stichtag ist der Decktag.

Rüden können, bei entsprechender Zulassung, bis zum Lebensende eingesetzt werden.

8 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Hündinnen dürfen maximal 4 Würfe aufziehen und nicht mehr als 2 Würfe in 24 Monaten haben, Stichtag ist der Wurfstag des 1. Wurfes.

Bei der Aufzucht von mehr als 7 Welpen über den 10. Lebenstag hinaus darf die Hündin frühestens 335 Tage nach dem letzten Decktag wiederbelegt werden.

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnittes zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

9 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sind verboten. Halbgeschwisterverpaarungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Zuchtkommission gestattet.

Entsprechende Anträge sind 3 Monate vor dem geplanten Deckakt schriftlich unter Angabe einer ausführlichen, fachlich fundierten Begründung bei der Zuchtkommission einzureichen.

(2) Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

a) Hunde mit DISQUALIFIZIERENDEN Fehlern gemäß Dalmatiner-Rassestandard (FCI-Standard Nr.153 vom 30.05.2011 und gemäß der FCI-Zuchtordnung vom 01.01.2011.)

In Ergänzung spricht die DZGD für ihren Wirkungsbereich für Knickruten und mindestens einen komplett nicht pigmentierten Augensaum ein Zuchtverbot aus.

Ausgenommen sind Hunde mit Monokel oder Platten, da es wissenschaftlich erwiesen ist, dass diese erheblich zur Einschränkung der Taubheit führen können und somit einen wichtigen Faktor zur Gesunderhaltung der Rasse beitragen können. Monokel oder Platten anderswo allein werden nicht als zuchtausschließende Fehler gewertet-

b) „Nicht taugliche“ Dalmatiner gemäß ZZO

c) alle Welpen aus Würfen, bei denen die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen eines Elterntieres oder der Elterntiere zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht erfüllt waren.

d) Hunde ohne Ahnentafel oder mit nicht von der FCI/VDH anerkannten Ahnentafeln, deren Identität mittels DNA-Test festgestellt wurde und die von Hunden mit FCI/VDH anerkannten Ahnentafeln abstammen, bei denen aber die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen eines Elterntieres oder der Elterntiere zum Zeitpunkt der Eintragung in das Zuchtbuch der DZGD nicht erfüllt waren.

Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen der Hunde mit disqualifizierenden Fehlern oder nach c) und d) nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten den Vermerk: „Zuchtverbot“ unter Angabe des Grundes.

Monokel bzw. Platten anderswo werden auf der Ahnentafel mit „auf Ausstellungen disqualifizierender Fehler“, dokumentiert – führen aber nicht allein zur Eintragung eines Zuchtverbotes.

Werden die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen für c) und d) nachgeholt, wird der Vermerk Zuchtverbot für Hunde ohne zuchtausschließenden Fehler aus der Ahnentafel oder Registrierbescheinigung wieder entfernt.

Ausnahme: Hunde unter d) dürfen auch auf Antrag an den Zuchtobmann/Zuchtkommission und nur unter der Bedingung, dass sie einem wissenschaftlich unterstützten Zuchtprojekt entstammen, eine Zuchtzulassung erhalten. Dies ist nur dann gültig, wenn diese Hunde nachweislich einen positiven Effekt auf die Gesunderhaltung Rasse ausüben können.

(3) Verwendung von Auslandsrüden

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die im Heimatland des Hundes geforderten Voraussetzungen, ergänzt durch

a) Ergebnis der HD-Auswertung:

Einsatz des Rüden konform der aktuellen Regelung nach
ZO §4(1) Zucht Voraussetzung 3. HD-Untersuchung

b) Nachweis der beidseitigen Hörfähigkeit mittels audiometrischer Untersuchung

c) Nachweis über den Zahnstatus

Einsatz des Rüden konform der aktuellen Regelung nach
ZO §4 Zucht Voraussetzung 6. Zahnstatus

Ausländische Zuchtpartner müssen in einem FCI-anerkannten Zuchtbuch registriert sein.

Verantwortlich für die Nachweisführung ist der Züchter, welcher den Rüden zum Decken einsetzt

Begründete Ausnahmen können beim Zuchtbmann/Zuchtkommission beantragt werden.

Rüden, die im Ausland gezüchtet wurden und dort zur Zucht zugelassen worden sind, müssen vor dem ersten Deckakt den Zucht voraussetzungen der DZGD in vollem Umfang entsprechen, wenn der Besitzer seinen überwiegenden Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland begründet hat.

§ 5 Zwingernamen und Zwingernamensschutz

(1) Bedeutung

Der Zwingername ist Zuname des Hundes.

Der Zwingername wird damit dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt; er darf nur für Hunde benutzt werden, die von ihm gezüchtet wurden und der Wurfkontrolle eines VDH-Vereins unterliegen

Es ist zu unterscheiden zwischen internationalem Zwingernamenschutz (über die FCI weltweit geschützt) oder nationalem Zwingernamensschutz (über die DZGD geschützt – nur als Bestandsschutz).

(2) Beantragung

Es ist internationaler Zwingernamensschutz zu beantragen. Nationale Zwingernamen genießen lediglich Bestandsschutz.

Die Beantragung eines Zwingernamens setzt Volljährigkeit voraus.

Die Anmeldung eines Zwingernamens ist jederzeit möglich, da der Schutz des Zwingernamens nicht mit dem Züchten in absehbarer Zeit verbunden sein muss.

Die Beantragung eines Zwingernamenschutzes ist gebührenpflichtig.

Die Beantragung des Zwingernamenschutzes erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle der DZGD. Drei Namensvorschläge, beginnend mit dem meistgewünschten, sind erwünscht.

Der beantragte Zwingername muss sich deutlich unterscheiden von anderen bisher national oder international geschützten Zwingernamen.

Dies wird durch die Geschäftsstelle der DZGD geprüft und dann über den VDH an die FCI mit der Bitte um Genehmigung weitergeleitet.

Nach Genehmigung sendet die Geschäftsstelle dem Züchter die Zwingerkarten der FCI zu.

(3) Geltung des Zwingernamens

Für einen Züchter darf nicht mehr als ein internationaler Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden.

Einen für eine Rasse bereits national oder international geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei den betreffenden Rassehundezuchtvereinen noch nicht geschützt ist.

Züchtet ein Züchter auch noch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, dies der Geschäftsstelle der DZGD anzuzeigen.

Die Zucht von nicht vom VDH betreuten Rassen unter diesem geschützten Zwingernamen ist verboten.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen, jede Namens- und Anschriftenänderung der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis zu einer abschließenden Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden.

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann.

Für Hunde ohne Zwingernamen aus Eltern gleicher Rasse mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln kann der Züchter des Hundes bei seinem Rassehunde-Zuchtverein einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beinamen ist dem Rufnamen des Hundes in Klammer beizufügen.

(4) Zuchtgemeinschaften

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten.

Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße.

Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist. Die übrigen bedürfen eines Mindestalters von 14 Jahren.

Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und den Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich der Geschäftsstelle der DZGD mitteilen.

Bei Zuchtgemeinschaften kann der Zwingernamen nur in dem FCI-Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss. Bei Auflösung von Zuchtgemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen hinweg ist nicht möglich.

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingernamen geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehundezuchtvereinen des In- oder Auslandes.

(5) Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für einen Zeitraum von fünf Jahren kein anderer Name geschützt werden

(6) Erlöschen des Zwingernamens

Der Zwingernamenschutz entfällt,

- a) mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,
- b) wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,
- c) wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehunde-Zuchtvereins wird,
- d) wenn gegen Satzung und Ordnungen der FCI, des VDH und /oder der DZGD verstoßen wird,
- e) beim Ausscheiden aus der DZGD (gilt nur für nationalen Zwingerschutz).

§ 6 Deckakt

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderungen selbstständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

(1) Pflichten des Deckrüdenbesitzers

Deckrüdenbesitzer sind in gleichem Maße für die Zucht verantwortlich wie die Züchter.

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register der DZGD gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

Es wird empfohlen, dass auch Zuchtrüdenbesitzer an der jährlichen Züchtertagung teilnehmen

1. Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die in der ZO und ZZO der DZGD festgelegten Zucht Voraussetzungen erfüllen. (gültige Zuchtzulassung, HD, AEP, Mindestalter, Zeitabstände zwischen den Würfen etc.)

In diesem Sinne haften auch sie bei Zuwiderhandlungen/Unterlassungen.

Die Festsetzung des Deckgeldes und dessen Zahlung ist ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter. Es wird eine schriftliche Vereinbarung empfohlen.

2. Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind beispielhaft aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung „Deckrüden“, Teil 2 ersichtlich. Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Zuständiger Zuchtwart und die Zuchtleitung haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

3. Deckmeldung

Die Halter von Zuchtrüden und -hündinnen haben in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung (Deckmeldung) zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtsverpflichtung (siehe 6) nachgekommen sind

Hier ist zusätzlich zu vermerken, ob mit einem Hund mit einem Monokel bzw. Platte anderswo verpaart wurde.

Halter im Sinne der Ziffer 6 ist, wer Eigentum oder Besitz an dem/der zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckmeldung, die der Züchter an die Zuchtbuchstelle und den zuständigen Regionalleiter innerhalb von 8 Tagen übersenden muss. (Poststempel)

4. Künstliche Besamung

Alle Hunde sollen sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortpflanzt haben.

Den Bestimmungen der FCI zur künstlichen Besamung entsprechende Atteste sind der Deckmeldung beizufügen.

Die Zuchtkommission kann individuelle Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen oder wenn mindestens einer der gewählten Zuchtpartner einem wissenschaftlich anerkannten Zuchtprojekt entstammt.

(2) Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register gesperrt ist, dürfen zur Zucht nicht herangezogen werden.

Die Teilnahme an einer Züchtertagung einmal im Jahr ist Pflicht

Der Züchter hat die Bestätigung der Teilnahme an einer Züchtertagung bzw. einer Weiterbildungsveranstaltung zum Grundthema Zucht (DDC, DZGD, DVD, CdF, VDH, etc.) im laufenden Kalenderjahr der Deckmeldung beizufügen.

Bei Beantragung des Zuchtstättennamens erhält der Antragsteller die Zuchtbegleitmappe Teil 1.
Bei Zuchtstättenabnahme erhält der Neuzüchter die Zuchtbegleitmappe Teil 2.

1. Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter der Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht Voraussetzungen der DZGD erfüllen. (vgl.4.1. dieser ZO, ZZO der DZGD)

2. Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragung sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich.

Zuständige Zuchtwarte und die Zuchtkommission haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

§ 7 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

(1) Wurfmeldung

Alle Würfe sind der Zuchtbuchstelle innerhalb von acht Tagen nach dem Wurf mitzuteilen. Dem zuständigen Regionalleiter ist der Wurf innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen.

Wenn die Hündin eine Fehlgeburt hatte, alle Welpen tot sind oder wenn sie leer geblieben ist, ist auch dies der Zuchtleitung zu melden bis 80 Tage nach dem Decktermin.

(2) Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfs innerhalb von acht Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen

(3) Anmeldung in das Zuchtbuch

Die Züchter sind verpflichtet alle Würfe (Welpen eines Wurfs, auch totgeborene) zur Eintragung zu melden.

Alle Welpen des Wurfs erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben „A“ beginnen

(4) Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im Übrigen wird auf § 4, Abs. (1), 1. verwiesen.

Alle Welpen sind in den ersten 8 Tagen täglich, danach einmal wöchentlich zu wiegen. Ein entsprechendes Wiegeprotokoll ist bei der Wurfkontrolle vorzulegen.

Die Mutterhündin und die Welpen sind nach Bedarf, mindestens einmal vor der Impfung zu entwurmen.

Kann ein Züchter infolge unvorhergesehener Ereignisse seinen Wurf oder einzelne Welpen nicht selbst aufziehen, so ist die Zuchtkommission zu benachrichtigen. In diesem Falle darf ein Wurf oder einzelne Welpen an eine geeignete Stelle ausgelagert werden und unterliegen der besonderen Beaufsichtigung durch die Zuchtkommission und dem zuständigen Zuchtwart.

Der Züchter hat sicherzustellen, dass sämtliche Welpen bis spätestens zur 12. Lebenswoche audiometrisch untersucht werden (siehe (6)).

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der 8. Lebenswoche erlaubt, jedoch erst nach vollzogener Wurfabnahme.

Die Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss und Zuchtbuchsperrgeahndet.

(5) Wurfbesichtigung/Wurfabnahme

Bei Erstzüchtern ist in der 1. Lebenswoche der Welpen grundsätzlich eine Wurfbesichtigung durch den Zuchtwart durchzuführen und zu dokumentieren. (Formblatt) Züchter und Zuchtwart erhalten je ein Exemplar.

Die Kosten für Erstbesichtigung und weitere Besichtigungen trägt der Züchter.

Weitere außerordentliche Wurfbesichtigungen liegen im Ermessen der Zuchtkommission und bedürfen keiner Begründung.

Auch hier ist ein Besichtigungsprotokoll anzufertigen und Züchter und Zuchtwart erhalten ein Exemplar.

Die Kosten trägt hier der Verein, wenn keine Beanstandungen vorliegen.

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche vorgenommen. Die Kennzeichnung der Welpen mittels Mikrotransponder durch einen Tierarzt ist Pflicht.

Die Welpen dürfen erst nach Erreichen eines Gewichtes von 5.000g an die Käufer abgegeben werden.

Der Zuchtwart prüft gewissenhaft alle nachstehenden Punkte, nach den Vorgaben des Wurfabnahmescheines, der die wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel.

- Tabelle der Welpengewichte
- Kontrolle der Chipnummern mittels Lesegerätes
- Kontrolle und Dokumentation des Impfstatus
- Kontrolle der Audiometrischen Ergebnisse aller Welpen
- Kontrolle der Gentestergebnisse auf Hyperurikose bei einer ausgewiesenen LUA-Verpaarung
- Einsichtnahme in das Zwingerbuch und Kontrolle der Zuchtzulassung
- Überprüfung und Erfassung des gesamten Hundebestandes der Zuchtstätte
- Kontrolle der gesamten Zuchtstätte auf Einhaltung der Mindesthaltungsbedingungen der DZGD

Hodenabstieg wird bis zur 20. Lebenswoche aufgrund eines tierärztlichen Attestes oder Kontrolle des Zuchtwartes anerkannt.

(6) Audiometrische Untersuchung

Bei allen Welpen eines Wurfs muss bis spätestens zur 12. Lebenswoche aber frühestens 42 Tage nach der Geburt mit höchstens 80 dB nHL oder 110 dB SPL, jedoch vor deren Abgabe der Hörstatus mit einer audiometrischen Untersuchung ermittelt werden. (siehe auch § 4, Abs. (1), 4.)

Die Audiometrischen Ergebnisse aller Welpen eines Wurfs sind Bestandteil des Wurfabnahmeprotokolls.

(7) Zuchtkontrolle bei Verpaarungen mit Hunden mit Monokel bzw. Platten

Zusätzliche gesonderte Dokumentation bei der Wurfabnahme über diese Würfe bzgl. Fehler und Weiterleitung an die Zuchtbuchstelle und dem Zuchtobmann zur Auswertung.

Zur eindeutigen Kennzeichnung auf der Ahnentafel und im Zuchtbuch erfolgt der Zusatz „P“ hinter der Zuchtbuchnummer.

(8) Zuchtkontrolle bei Verpaarungen mit LUA-Genträger

Zusätzliche gesonderte Dokumentation bei der Wurfabnahme über diese Würfe bzgl. Fehler und Weiterleitung an die Zuchtbuchstelle und den Zuchtobmann zur Auswertung.

Zur eindeutigen Kennzeichnung auf die Ahnentafeln werden unter dem Punkt „Sonstiges“ die nachweislich untersuchten LUA-Genträger wie folgt eingetragen:

Eintragung Genotypen

- Genotyp N/N (reinerbig LUA)
- Genotyp N/hu (mischerbig LUA)

Vorgehensweise des Züchters:

Bekanntgabe der LUA-Genträger auf der Deckmeldung.

Der komplette Wurf muss auf Hyperurikosurie, mittels Gentests, untersucht werden; der Züchter hat für die eindeutige Kennzeichnung und korrekte Zuordnung zu sorgen.

Ausgenommen hiervon sind Würfe, bei dem ein Elternteil Genotyp N/N und der andere Genotyp hu/hu ist.

Die Ergebnisse der Laboruntersuchung sind zur Auswertung an den Zuchtbuchführer weiterzuleiten.

§ 8 Zuchtbuch

(1) Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung der DZGD der Geschäftsstelle oder die Zuchtbuchstelle.

Das Zuchtbuch erscheint jährlich als Datei und kann in ausgedruckter Form über die Geschäftsstelle oder die Regionalleiter bezogen werden.

(2) Eintragungen in das Zuchtbuch

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen.

Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler eingetragen.

Eingetragen werden alle Würfe, die über drei aufeinander folgende Generationen verfügen, sofern die Wurf- und Zuchtkontrollen möglich waren und der Züchter nicht zuvor eine Zucht- und/oder Eintragungssperre erhalten hat.

Dieses gilt auch für Würfe, für die die Zucht Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt waren. In solchen Fällen ist ein Zuchtverbot auf den Ahnentafeln zu vermerken.
(siehe § 4, Abs. (2))

(3) Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt ist,
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

(4) Anerkennung anderer Zuchtbücher

Die DZGD erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der FCI, der weiteren von der FCI anerkannten Verbände und der VDH-Mitgliedsvereine an.

(5) Übernahmen

In das Zuchtbuch können nur Hunde mit Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen von Ländern übernommen werden, welche entweder der FCI als Mitgliedsländer angehören, mit dieser durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden sind oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens anerkannt werden.

Wird von dem jeweiligen Land ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme in das Zuchtbuch/Register der DZGD.

Der Ursprungszuchtbuch- oder Registernummer wird eine Verwaltungsnummer der DZGD hinzugefügt, welche auf der Originalahnentafel, der Originalregistrierbescheinigung oder dem Exportpedigree mit Datum, Stempel und Unterschrift des Zuchtbuchführers eingetragen wird. Zur eindeutigen Kennzeichnung der Verwaltungsnummer wird dieser am Ende ein „Ü“ hinzugefügt.

Die Originalzuchtbuch- oder Registernummer ist in allen kynologischen Bereichen mitzuführen.

§ 9 Ahnentafeln

(1) Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der vom Zuchtbuchführer mit den Zuchtbucheinträgen identisch ausgestellt wird und mindestens drei Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der F.C.I. gekennzeichnet sein.

Der Züchter muss die Ahnentafel unterschreiben.

Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke (Anzahl der Welpen) aller mit ihren gezüchteten Würfen vom Zuchtwart bei der Wurfabnahme einzutragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

Auf der Rückseite der Ahnentafel sind in den Spalten „HD-Befund“, „Audiometrie“ und „Zuchtzulassung“ bei Vorlage der Untersuchungsergebnisse entsprechende Eintragungen vorzunehmen.

Auf der Rückseite der Ahnentafel von Welpen mit disqualifizierenden Fehlern wird der Vermerk Zuchtverbot eingetragen.

Ausnahme: Monokel bzw. Platten anderswo werden auf der Ahnentafel mit „auf Ausstellungen disqualifizierender Fehler“, dokumentiert – führen aber nicht allein zur Eintragung eines Zuchtverbotes.

(2) Eigentumsrecht an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum der DZGD. Sie kann jederzeit die Vorlage oder nach dem Tod des Hundes die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Bei Übernahme von Hunden darf die ursprüngliche Ahnentafel oder das Exportpedigree nicht eingezogen werden. (siehe § 8, Abs. (5))

(3) Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt

- der Eigentümer des Hundes,
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber der DZGD besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Die DZGD kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtsperre einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht einer Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann die DZGD diese – bis zur Klärung der Ansprüche – einziehen.

(4) Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

(5) Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln erfolgt nur auf Antrag (Wurfabnahmescheine), jedoch spätestens 4 Wochen nach Vorlage der Wurfabnahmeformulare in der Zuchtbuchstelle, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(6) Auslandsanerkennung

Die von der DZGD ausgestellten Ahnentafeln sind im Ausland nur mit einer „Auslandsanerkennung“ gültig. Entsprechende Anträge sind direkt an den VDH zu richten.

(7) Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach der Veröffentlichung des Verlustes in den Vereinsnachrichten fertigt die Zuchtbuchstelle nach sorgfältiger Prüfung des Antrags und der Beweise über den Verlust der Original- Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren an. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk: „Zweitschrift“ tragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Vorstehendes unter 9. Ahnentafeln (außer Absatz 1 bei § 9., Abs. (1) Allgemeines) gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

§ 10 Register

(1) Allgemeines

In das Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen in der VDH-Zuchtrichterliste eingetragenen und für die Rasse Dalmatiner zugelassenen Zuchtrichter eingetragen werden.

Die eindeutige Kenntlichmachung, dass es sich um einen Hund handelt, der im Register eingetragen ist, erfolgt durch den Zusatz „R“ hinter der Registernummer.

Die Abstammungsfelder der nicht anerkannten Vorfahren müssen mit dem Zusatz „Nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“ entwertet werden, so dass keine nachträgliche Eintragung möglich ist.

Nachkommen von Hunden deren Daten in drei aufeinander folgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.

(2) Eintragung nach Phänotyp-Begutachtung

1. Voraussetzungen

- Mindestalter des Hundes 15 Monate
- schriftlicher Antrag des Eigentümers an die Geschäftsstelle der DZGD
- Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Mikrochips oder Tätowier-Nummer

2. Durchführung

- In der Regel anlässlich einer Ausstellung oder Zuchtzulassungsprüfung.
- Es muss sichergestellt sein, dass (mindestens) ein Zuchtrichter, der für die Rasse Dalmatiner in die VDH-Richterliste eingetragen ist, die Beurteilung vornimmt.

Nicht VDH/FCI-erkannte Ahnentafeln dürfen nicht eingezogen werden. Diese erhalten nach erfolgreicher Phänotyp-Beurteilung eine Registrierbescheinigung.

(3) Eintragung von Würfen in das Register

Es werden solche Würfe eingetragen, die nicht die geforderten drei aufeinander folgenden in einem VDH/FCI - anerkannten Zuchtbuch eingetragenen Generationen an Ahnen nachweisen können.

Eingetragen werden alle rassenreinen Würfe, sofern die Wurf- und Zuchtkontrollen möglich waren und der Züchter nicht zuvor eine Zucht- und /oder Eintragungssperre erhalten hat.

Dieses gilt auch für Würfe, für die die Zuchtbedingungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt waren. In solchen Fällen ist ein Zuchtverbot auf den Registrierbescheinigungen zu vermerken. (siehe § 4, Abs. (2))

Weiterführende Regelungen zu Punkt 10 Register finden sich unter § 8, Abs. (5) Übernahmen und § 9 Ahnentafeln.

§ 11 Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Finanzordnung festgesetzt.

§ 12 Verstöße

(1) Allgemeines

Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt dem Zuchtobmann (Vorsitzenden der Zuchtkommission), der Zuchtkommission und den Zuchtwarten.

Jedes Mitglied muss umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung Kenntnis geben.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtkommission kann eine Geldbuße, ein Verweis, eine Sperrung der Zuchtstätte oder eine Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen kann bei Verstößen gegen die Zuchtordnung eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund (Hündin/Rüde) zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund gegen den es ausgesprochen wurde.

Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in Ahnentafeln/Registerbescheinigungen einzutragen.

Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- bei einem oder beiden Elterntieren die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind (siehe § 4, Abs. (2)),
- zuchtausschließende, gesundheitliche Mängel vorliegen (siehe § 4, Abs. (1), 1.),
- die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Geldbuße

Verstöße gegen diese Ordnung kann mit Geldbußen von 50,00 EUR bis 2.500,00 EUR geahndet werden. Die Eintragung eines Wurfes kann von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden.

(3) Verweis

Verweise werden bei Verstößen gegen die ordnungsgemäße Abwicklung der Zuchtmaßnahmen verhängt. Ein dritter Verweis innerhalb von drei Jahren führt zu einer einjährigen Zuchtbuchsperrung.

(4) Sperrung der Zuchtstätte

Eine Sperrung der Zuchtstätte ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche „Erlaubnis zum Züchten von Hunden“ (bei Haltung von 3 oder mehr fortpflanzungsfähigen Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe im Jahr) fehlt.

Eine Sperrung der Zuchtstätte dauert grundsätzlich so lange an, bis der zuständige Zuchtwart die Behebung der Mängel bestätigt hat.

Die Aufhebung der Zuchtsperre erfolgt durch die Zuchtkommission.

(5) Zuchtbuchsperrung

Die Zuchtbuchsperrung ist die gegen einen bestimmten Züchter oder Rüdenbesitzer verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet (von einem Jahr und mehr) oder unbefristet ausgesprochen werden.

Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.

Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind,
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

Eine Zuchtbuchsperrung umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters oder Rüdenbesitzers stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperrung erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperrung erworbene Hunde.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperrung begonnen wurden (Stichtag Decktag) sind zu Ende zu führen.

Zuchtbuchsperrungen sind in den Vereinsnachrichten des Verbandsblattes zu veröffentlichen.

Bei Verhängung einer zeitlich befristeten Zuchtbuchsperrung beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen.

Eine vorläufige Sperrung ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperrung eingerechnet.

§ 13 Zuständigkeit, Verfahren und Rechtsmittel

Die Zuchtkommission führt die Untersuchungen, hört den/die Betroffenen an und wertet die Beweismittel aus.

Kommt die Zuchtkommission nach Abschluss ihrer Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß vorliegt, legt sie dem 1. Vorsitzenden ihre schriftliche Beschlussempfehlung vor, die neben einem Sanktionsvorschlag die Ermittlungsergebnisse und Entscheidungsgründe wiedergeben soll.

Bestätigen sich die Vorwürfe nicht, ist das Verfahren einzustellen und dies dem/den Betroffenen mitzuteilen.

Der Erweiterte Vorstand der DZGD entscheidet über die Ahndung von Verstößen und die Höhe von Geldbußen durch Vorstandsbeschluss.

Der Vorstandsbeschluss ist dem/den Betroffenen zeitnah, mit einer schriftlichen Begründung versehen, mitzuteilen.

Gegen dessen Entscheidung steht dem/den Betroffenen der Widerspruch bei dem Ehrenrat des Vereins binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu.

Für den Widerspruch ist die Verfahrensordnung der DZGD zu beachten. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, wenn der Erweiterte Vorstand nicht die sofortige Vollziehung angeordnet hat.

Gegen Anordnung und Entscheidungen der Zuchtkommission, die keines Vorstandsbeschlusses bedürfen, kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang der Erweiterte Vorstand angerufen werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Informationspflicht

Jedem Mitglied der DZGD wird diese Zuchtordnung bekannt gemacht. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbstständig zu unterrichten.

(2) Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

(3) Inkrafttreten

Die Zuchtordnung wurde am 06.08.2011 beschlossen und am 22.07.2012, am 04.12.2013, am 25.01.2015 am 05.10.2015, sowie 25.11.2018 geändert.

Nach Eintragung in das Vereinsregister tritt diese in Kraft.

Verzeichnis der Anhänge

- Zuchtwart- und Zuchtwartausbildungsordnung
- Mindesthaltungsbedingungen und Anforderungen an eine Zuchtstätte